
Konsolidierte Fassung der Kundmachungen der Bundesinnung der Bodenleger (gemäß § 22a GewO 1994) vom 30. Jänner 2004 und 30. März 2007

www.wko.at/bodenleger

Konsolidierte Fassung der Bodenleger- Meisterprüfungsordnung 1. April 2007

Verordnung der Bundesinnung der Bodenleger über die Meisterprüfung für das Handwerk der Bodenleger

Auf Grund der §§ 21 Abs. 4 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 161/2006, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Bodenleger (§ 94 Z 7 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfung(en) ersetzt:

- a) durch die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Bodenleger (BGBl. II Nr. 153/98) (*Novelle 2007*)
- b) Lehrabschlussprüfung im verwandten Lehrberuf Belagsverleger (ausgelaufen 30.06.1996)
- c) Lehrabschlussprüfung im verwandten Lehrberuf Steinholzleger und Spezialenstrichhersteller (ausgelaufen 30.06.1996)

(3) Folgende Arbeitsproben sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

1. Einschneiden bei elastischen Belägen von kreisförmigen- und geradlinigen Flächen
2. Ausbildung einer Teppichnaht bei gemusterten Teppich und einschneiden bei Rundung und Türstock
3. Einschneiden von Parkett an Türstock und Rundung inkl. Oberflächenbehandlung
4. Einbau einer Fließestrichfläche
5. Risssschließung bei Estrich
6. Herstellung eines Waagrisses

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 5 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 6 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus den folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, zwar ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

1. Einbau eines plastischen Estrichs
2. Entwurfsausführung nach einem vorgegebenen Plan mit einem elastischen Belag mit Einlegearbeit bestehend aus mindestens drei sich überschneidenden Farben. Bodenbelag aus der Gruppe „Elastisch“, wobei folgende Aufgabenstellung ausgeführt werden muss: Herstellen eines Wandfrieses, Zwischenfrieses oder einer Bordüre geradlinig

Konsolidierte Fassung der Bodenleger- Meisterprüfungsordnung 1. April 2007

3. Entwurfsausführung mit einem gemusterten textilen Belag (Polteppich) mit Längs- und Kopfnah
4. Entwurfsausführung nach einem vorgegebenen Plan mit einem Parkettboden mit Einlegearbeit mit zwei unterschiedlichen Holzarten inkl. Profilmontage einschließlich Aussen- und Innengehrung sowie Oberflächenbehandlung wie Schleifen, Beizen, Versiegeln, Ölen oder Wachsen
 - a) Aufbringung je eines Bodenbelages aus den Gruppen „Elastisch“, „Textil“ und „Holz“(geradlinig oder diagonal)auf zur Verfügung gestellten Untergründen, wobei folgende Aufgabenstellungen in Frage kommen.
 - b) Herstellen eines Wandfrieses, Zwischenfrieses oder einer Bordüre geradlinig oder diagonal;
 - c) Herstellen eines Wandhochzuges oder eines Wandabschlusses sowie Montage einer Holzhohlkehlenleiste einschließlich Außen- und Innengehrung;
 - d) Einschneiden von Außen- und Innenecken, Türzargen, WC-Muscheln und Bodenauslässen;
 - e) Herstellen von Belagsübergängen;
 - f) Schließen von Fugen;
 - g) Oberflächenbehandlung wie Schleifen, Beizen, Versiegeln, Ölen und Wachsen

(7) Die Aufgabenstellung ist von der Prüfungskommission in Form von Arbeitsproben und dem Meisterstück so vorzugeben, dass die Prüfungsarbeiten den Umfang der in §3 Abs. 7 genannten Produktbereiche umfassen und ein Prüfungskandidat sie in 30 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 31 Stunden dauern.

(8) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(9) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfung(en) ersetzt:

- a) durch die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Bodenleger (BGBl. II Nr. 153/98) (*Novelle 2007*)
- b) Lehrabschlussprüfung im verwandten Lehrberuf Belagsverleger (ausgelaufen 30.06.1996)
- c) Lehrabschlussprüfung im verwandten Lehrberuf Steinholzleger und Spezialestrichhersteller (ausgelaufen 30.06.1996)

(3) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:

1. Eigenschaften und Verarbeitung von Werkstoffen und Hilfsstoffen,
2. Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
3. Untergrund.

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus den folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Zur Vorbereitung dieser Aufgabe für das Prüfungsgespräch ist dem Prüfungskandidaten eine Vorbereitungszeit von mindestens 30 Minuten einzuräumen. (*Novelle 2007*)

1. Planung
 - a) Arbeitsvorbereitung
 - b) Prüfungsvorschriften für die Verlegereife,
 - c) Anwendung und Instandhaltung von Werkzeugen, Geräten und Maschinen,
 - d) physikalische und chemische Eigenschaften,
 - e) Verlegemuster,

- f) Erzeugung, Eigenschaften, Aufbau, Konstruktion, Lagerung, Verarbeitung und Entsorgung von Oberbelägen, Hilfsstoffen, Dämmstoffen und Profilen, sowie deren Oberflächenbehandlung,
 - g) Prüfung und Vorbehandlung von Untergründen unter dem Gesichtspunkt der künftigen Raumnutzung,
 - h) richtige Auswahl der Belagsarten unter Berücksichtigung der künftigen Raumnutzung,
 - i) Pflegevorschriften für verschiedene Belagsarten,
 - j) Lesen von Skizzen und Bauzeichnungen,
 - k) Wärme-, Schallschutz und Feuchtigkeitsabdichtung.
2. Sicherheitsmanagement
 - a) Technischer Arbeitnehmerschutz
 - b) Gefahrenevaluierung
 - c) Unfallverhütung
 - d) fachliche Sondervorschriften
 3. Qualitätsmanagement
 - a) Materialbeurteilung
 - b) Rohstoffe
 - c) Beschaffung

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(9) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung umfasst die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Fachbereichen:

1. Fachkunde
 - Erzeugung, Eigenschaften, Aufbau, Konstruktion, Lagerung, Verarbeitung und Entsorgung von Oberbelägen, Hilfsstoffen, Dämmstoffen und Profilen, sowie deren Oberflächenbehandlung)
2. Projektablaufplanung
3. Technische und angewandte Mathematik, bezogen auf die Aufgabenstellung
 - a) Wärme- und Schallschutzberechnungen anhand von Tabellen
 - b) Flächenberechnungen,
 - c) Materialbedarfsberechnung (sowohl für Belag als auch für Hilfsstoffe),
 - d) Berechnung von Quell- und Schwindmaßen,
 - e) Berechnung von Konstruktionsaufbauten
4. Fachkalkulation
 - Fachkalkulation (Berechnung des Zeitfaktors, Stoffkostenermittlung und Anbotserstellung)
5. Fachzeichnen
 - a) Grundzeichnung eines Konstruktionsaufbaues,
 - b) Zeichnung eines Spezialkonstruktionsaufbaues (zB Schwingbodenkonstruktion) und
 - c) Zeichnung eines Verlegemusters

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 6 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 8 Stunden zu beenden.

(4) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2006. (Novelle 2007)

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004. (Novelle 2007)

Bewertung

§ 8. Für die Bewertung der Module gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“ in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997. *(Novelle 2007)*

Geltende Fassung

§ 9. Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese, sofern nicht anderes ausdrücklich angeordnet wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. *(Novelle 2007)*

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 10. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden. *(Novelle 2007)*

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.02.2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung (BGBl. Nr. 290/1994) tritt gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 mit Ablauf des 31.01.2004 außer Kraft. *(Novelle 2007)*

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Teile der Prüfung gem. BGBl.Nr. 290/1994 sind auf die neue Prüfung wie folgt anzurechnen:

- a) Die positive Absolvierung des fachlich-praktischen Teiles ersetzt das Modul 1 dieser Verordnung.
- b) Die positive Absolvierung der Gegenstände Fachkunde und Fachliche Sondervorschriften ersetzt das Modul 2 dieser Verordnung.
- c) Die positive Absolvierung der Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation und Fachzeichnen ersetzt das Modul 3 dieser Verordnung.

Komm. Rat Sebastian Gitterle
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Bundesinnungsgeschäftsführer